

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Gesundheit**

zur

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen
(MT-Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung – MTAPrV)**

vom 11. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	5
Artikel 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)	5
Zu Teil 1, § 4 Absatz 3 MTAPrV Praktische Ausbildung	5
Zu Teil 1, § 9 MTAPrV Praxisbegleitung	5
Zu Teil 2, Staatliche Prüfung, Abschnitt 1 Allgemeines und Organisatorisches, § 22 MTAPrV Versäumnisse.....	6
Zu Teil 2, Abschnitt 5, Abschluss des Prüfungsverfahrens, § 54 MTAPrV Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung.....	7
Zu Teil 5, Übergangs- und Schlussvorschriften, Anlage 6 MTAPrV Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen.....	8

Allgemeiner Teil

Grundlage

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vorgelegt. Damit soll das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. 2021, Teil I Nr. 9, S. 274 ff.) hinsichtlich der Gliederung der Ausbildung (einschließlich der theoretischen und praktischen Lehrinhalte), der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung, der staatlichen Prüfung sowie der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ab dem 1. Januar 2023 konkret umgesetzt werden.

Grundsätzliches und Allgemeines

Die Krankenhäuser begrüßen den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV). Der vorliegende Referentenentwurf der MTAPrV sollte vor allem auch dazu beitragen, dass die Attraktivität der MT-Berufsbilder innerhalb der Gesundheitsfachberufe noch gesteigert werden kann.

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung soll im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung erfolgen. Bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts können Formen von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning angemessen berücksichtigt werden. Die praktische Ausbildung soll einen sogenannten Orientierungseinsatz bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung beinhalten, der von den Auszubildenden innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden und u. a. dazu beitragen soll, dass ein Überblick über das jeweilige Berufsfeld ermöglicht wird (Anlage 6 ⇒ jeweils 120 Stunden). Dies ist aus Sicht der Krankenhäuser kritisch zu hinterfragen. Im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung ist ein Orientierungseinsatz plausibel und nachvollziehbar. Demgegenüber ist für die MT-Ausbildung kein Nutzen erkennbar, der durch einen Orientierungseinsatz herbeigeführt werden könnte. Vielmehr sollte das neu deklarierte „Interprofessionelle Praktikum“ entsprechend ausgeweitet werden. Dieses Praktikum ist in erster Linie in Krankenhäusern abzuleisten, damit die Auszubildenden in einem angemessenen zeitlichen Umfang mit den üblichen und notwendigen Arbeits- und Prozessabläufen, die für die jeweilige Berufstätigkeit von Bedeutung sind, vertraut gemacht werden können. Demzufolge ist ein Orientierungseinsatz im Rahmen der MT-Ausbildung entbehrlich.

Übergangsvorschrift für die Praxisanleitung

Die Krankenhäuser bewerten die Intention, dass für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die zum 31. Dezember 2022 nachweislich in der Praxisanleitung eingesetzt sind, unbefristeter Bestandsschutz gewährt werden soll, positiv. Gleichermäßen positiv zu bewerten ist die „Praxisanleitungsregelung“ für das „Interprofessionelle Praktikum“, wonach die Praxisanleitung von jeder Person durchgeführt werden kann, die zur jeweiligen Kompetenzvermittlung geeignet ist.

Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung hat einen hohen Stellenwert für die notwendige enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Die vorgeschriebene Regelung, wonach für jede Auszubildende/für jeden Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung mindestens fünf Besuche einer Lehrkraft (in angemessenem Umfang) in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erfolgen müssen, ist zu unpräzise und muss deshalb konkretisiert werden. Die Schulen benötigen Planungssicherheit, um den notwendigen Personalaufwand, der im Übrigen auch durch die Kostenträger refinanziert werden muss, quantifizieren zu können.

Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. In den jeweiligen Prüfungsteil fließt eine Vornote ein (25%), die aus den drei Jahresnoten für den Unterricht beziehungsweise für die praktischen Einsätze berechnet wird. Alle Teile der staatlichen Prüfung müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei vorgenannten Prüfungsteile gebildet. Aus Sicht der Krankenhäuser sind Vornoten grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch die Lern- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden gut abgebildet werden können. Fragwürdig erscheint jedoch die Verbindung von Vornoten und Prüfungsleistungen, da die Auszubildenden mit der Prüfungsleistung zeigen sollen, dass sie zu Recht in den beruflichen Alltag „entlassen“ werden können.

Kurzfaszit

- Eine hochwertige und differenzierte Patientenversorgung im Krankenhaus erfordert vor allem auch adäquat qualifiziertes MT-Fachpersonal. Insofern macht die Bundesregierung mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf als Ergänzung zu dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufes-Gesetz-MTBG) vom 24. Februar 2021 einen wichtigen Schritt in Richtung einer Konkretisierung der MT-Ausbildung.
- Die zu leistende Praxisbegleitung sollte unbedingt konkretisiert und quantifiziert werden, damit der damit einhergehende Personalaufwand quantifiziert und somit von den Kostenträgern vollumfänglich refinanziert werden kann.

Besonderer Teil

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

Zu Teil 1, § 4 Absatz 3 MTAPrV

Praktische Ausbildung

Beabsichtigte Neuregelung

Es soll innerhalb der Probezeit ein sogenannter Orientierungseinsatz im Umfang von 120 Stunden von den Auszubildenden absolviert werden.

Stellungnahme

Im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung mit unterschiedlichen Vertiefungsmöglichkeiten ist ein Orientierungseinsatz plausibel und nachvollziehbar. Demgegenüber ist für die MT-Ausbildung kein Nutzen erkennbar, der durch einen Orientierungseinsatz herbeigeführt werden könnte. Vielmehr sollte das neu deklarierte „Interprofessionelle Praktikum“, das in erster Linie in Krankenhäusern abzuleisten ist, entsprechend ausgeweitet werden.

Änderungsvorschlag

§ 4 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Zu Teil 1, § 9 MTAPrV

Praxisbegleitung

Beabsichtigte Neuregelung

Für die Zeit der praktischen Ausbildung hat die Schule durch ihre Lehrkräfte zu gewährleisten, dass eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erfolgt. Für jede Auszubildende/für jeden Auszubildenden sollen mindestens fünf Besuche einer Lehrkraft in den vorgeschriebenen sogenannten Einsatz- und Kompetenzbereichen gemäß der Anlage 6 MTAPrV erfolgen.

Stellungnahme

Die vorgesehene Regelung für die Praxisbegleitung ist zu unpräzise und lässt deshalb viele Interpretationsvarianten zu. Die Schulen benötigen in dieser Hinsicht Planungssicherheit, um den notwendigen Personalaufwand, der von den Kostenträgern vollumfänglich zu refinanzieren ist, quantifizieren zu können. Insofern sollte § 9 entsprechend ergänzt werden. Aus Sicht der Krankenhäuser könnte die Vorgabe 0,5 Stunden pro Auszubildendem/Auszubildender und praktischer Ausbildungswoche ein hilfreicher Ansatz sein, da sich dieser in der OTA-Ausbildung nach maßgeblicher DKG-Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung seit bereits mehr als 15 Jahren bewährt hat. In der ATA-Ausbildung hat sich dieser Ansatz nach der vorgenannten Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung seit knapp 10 Jahren ebenfalls bewährt.

Änderungsvorschlag

§ 9 MTAPrV ist wie folgt zu ändern:

Für die Zeit der praktischen Ausbildung hat die Schule durch ihre Lehrkräfte zu gewährleisten, dass eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erfolgt. Im Rahmen der Praxisbegleitung sollen für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden mindestens fünf Besuche einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erfolgen. **Für jede Auszubildende/für jeden Auszubildenden sollten mindestens 0,5 Unterrichtsstunden je Ausbildungswoche Praxisbegleitung sichergestellt werden.**

Zu Teil 2, Staatliche Prüfung, Abschnitt 1 Allgemeines und Organisatorisches, **§ 22 MTAPrV** **Versäumnisse**

Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift bezieht sich auf den Fall, dass ein Prüfling einen Bestandteil oder mehrere Bestandteile der staatlichen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) versäumt.

Stellungnahme

In den sogenannten „modernen“ Berufsgesetzen (z. B. ATA-OTA-APrV) sind vergleichbare Formulierungen für diese Vorschrift verwendet worden. Insofern ist es aus Sicht der Krankenhäuser empfehlenswert in der MT-APrV analog vorzugehen.

Änderungsvorschlag

§ 22 MTAPrV ist zu streichen und durch folgenden § 22 (neu) zu ersetzen:

§ 22 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Die §§ 34, 43 und 53 gelten entsprechend.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 21 Absatz 1 und 3 Satz gilt entsprechend.

Zu Teil 2, Abschnitt 5, Abschluss des Prüfungsverfahrens, § 54 MTAPrV Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

Beabsichtigte Neuregelung

Anhand der staatlichen Prüfung sollen die Auszubildenden nachweisen, dass sie in den beruflichen Alltag „entlassen“ werden können (als Berufszulassungsprüfung).

Stellungnahme

In den sogenannten „modernen“ Berufsgesetzen (z. B. ATA-OTA-APrV) sind vergleichbare Formulierungen für diese Vorschrift verwendet worden. Insofern ist es aus Sicht der Krankenhäuser empfehlenswert, in der MTAPrV analog vorzugehen.

Änderungsvorschlag (neu)

§ 54 Absatz 1 MTAPrV ist zu streichen und folgenden Absatz 1 (neu) zu ersetzen:

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.

Zu Teil 5, Übergangs- und Schlussvorschriften, Anlage 6 MTAPrV

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen

Beabsichtigte Neuregelung

In Anlage 6 werden die konkreten Einsatzgebiete, die im Laufe der gesamten praktischen Ausbildung von den Auszubildenden „durchlaufen“ werden müssen, vorgegeben. Hierunter fällt ein Orientierungseinsatz mit einem Stundenumfang von 120 Stunden, der von den Auszubildenden innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden soll.

Stellungnahme

Durch den Orientierungseinsatz wird, entgegen der generalistischen Pflegeausbildung, kein erkennbarer Nutzen ausgelöst. Insofern ist der Orientierungseinsatz entbehrlich. Die hierdurch zur Verfügung stehenden Stunden (120 Stunden) sollten dem Bereich „Interprofessionelles Praktikum“ (dieses Praktikum soll in originärer Hinsicht an einem Krankenhaus abgeleistet werden) zugeordnet werden.

Änderungsvorschlag

Modifikation der Anlage 6 im vorgenannten Sinne.